

**Verordnung zur Regelung von Absonderungen
nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes
(Quarantäneverordnung NRW)**

Vom 18. Januar 2021

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1, 29, 30 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) § 28 Absatz 1 zuletzt geändert und § 28a Absatz 1 eingefügt worden sind, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) sowie § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie des § 3 Absatz 2 Nummer 2 und § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Begriffsbestimmung und Inhalte der Quarantäne

(1) Der Begriff der Quarantäne im Sinne der nachfolgenden Regelungen entspricht der Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist.

(2) Personen, die sich nach den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung in Quarantäne begeben müssen oder für die durch die zuständige Behörde Quarantäne angeordnet worden ist, haben sich in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere die Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern. Absondern bedeutet, dass die betroffenen Personen den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Quarantäne sind und auf deren Unterstützung sie angewiesen sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist eine Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. S. 2b) in der jeweils geltenden Fassung, zu tragen, sofern nicht ausnahmsweise eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 der Coronaschutzverordnung vorliegt. Wenn sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sich die betroffenen Personen auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich). Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html) verwiesen, die auch bei einer Quarantäne nach den folgenden Vorschriften beachtet werden sollen.

(3) Soweit eine Person, für die nach den nachfolgenden Regelungen eine Quarantäne angeordnet ist, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat die Person, der die Personensorge zukommt, für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft die gesetzliche Betreuerin oder den gesetzlichen Betreuer der quarantänepflichtigen Personen, soweit dies zum Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuung gehört.

(4) Personen, die sich nach den nachfolgenden §§ 2 bis 4 in Quarantäne zu begeben haben, unterliegen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(5) Die folgenden Regelungen unterscheiden bei den derzeit im wesentlichen verfügbaren Testverfahren auf das SARS-CoV-2-Virus zwischen molekularbiologische Tests (im Folgenden „PCR-Test“) und PoC-Antigen-Tests (im Folgenden „Coronaschnelltest“).

§ 2

Quarantäne bis zum Vorliegen einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test)

(1) Personen, die sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronaschnelltest einem PCR-Test unterzogen haben, sind verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch für einen PCR-Test, der nach einer Einreise aus einem Risikogebiete durchgeführt wurde, um die Testpflicht nach § 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten vom 15. Januar 2021 (GV. NRW. S. 22) „zu erfüllen.

(2) Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist die Quarantäne unmittelbar nach § 3 dieser Verordnung fortzusetzen. Ist das Ergebnis negativ, kann die Quarantäne beendet werden, es sei denn die getestete Person hat den Test während eine bereits bestehenden behördlich angeordneten oder nach den folgenden §§ 3 und 4 geltenden Quarantäne vornehmen lassen. In diesen Fällen richtet sich das Ende der Quarantäne nach der behördlichen Verordnung oder den Regelungen in den §§ 3 und 4.

(3) Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten anstelle der Absätze 1 bis 2 die Regelungen der Allgemeinverfügungen „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakter der pflegebedürftigen Menschen“ und „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2 –Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Quarantäne aufgrund eines positiven Test-Ergebnisses

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben.

(1a) Absatz 1 gilt auch für Personen die ein positives Testergebnis eines Coronaschnelltestes erhalten haben bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines PCR-Testergebnisses. Ist das Ergebnis des PCR-Testes positiv, gilt die Regelung des Absatz 1. Ist das Ergebnis des PCR-Testes negativ, ist die Quarantäne beendet. Wird nach einem Schnelltest kein PCR-Test vorgenommen, gelten die Regelungen dieses Paragraphen unmittelbar.

(2) Soweit die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen, gehen diese den Regelungen dieser Verordnung vor.

(3) Die Quarantäne endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, frühestens nach zehn Tagen ab der Vornahme des Tests. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen. Absatz 2 gilt entsprechend. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall über die Verlängerung der Quarantäne und deren Ende zu informieren.

(4) Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die Regelungen der Allgemeinverfügungen zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakter der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) und zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2 – Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Quarantäne für Haushaltsangehörige

(1) Personen, die mit einer positiv getesteten Person nach § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1a in einer häuslichen Gemeinschaft leben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds ebenfalls in Quarantäne zu begeben. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn ein Kontakt der Haushaltsangehörigen in der infektiösen Periode gemäß der geltenden Definitionen des Robert Koch-Instituts ausgeschlossen werden kann (zum Beispiel vollständige Absonderung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft, Abwesenheit der übrigen Haushaltsangehörigen, bereits durchgemachte SARS CoV-2-Infektion).

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen die Quarantäne für die Durchführung eines Tests auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt unterbrechen. Ihre Quarantäne endet aber nicht mit dem Vorliegen des eigenen Testergebnisses, sondern nur nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(3) Die Quarantäne nach Absatz 1 endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, nach 14 Tagen gerechnet ab der Testung des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall). Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn die in Absatz 1 genannte Person einen PCR-Test oder Coronaschnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Die zu Grunde liegende Testung darf

frühestens am 10. Tag nach der Testung des Primärfalles vorgenommen worden sein. Die zuständige Behörde soll eine von der Verkürzung abweichende Regelung treffen, wenn gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) von der Verkürzung abzusehen ist.

(3a) Die Quarantäne nach Absatz 1 endet außerdem, wenn das positive Testergebnis des Primärfalles nach § 3 Absatz 1a Satz 3 auf einem Coronaschnelltest beruht und der nach dem positiven Coronaschnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.

(4) Die in Absatz 1 genannten Personen haben das zuständige Gesundheitsamt über den Beginn der Quarantäne zu informieren und unverzüglich telefonisch zu kontaktieren, wenn sie Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten.

(5) Soweit die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen, gehen diese auch für Haushaltsangehörige den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 5

Quarantäne für andere Kontaktpersonen

(1) Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 4 sind, entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

(2) Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der Anordnung dieser Behörde. Sie soll in der Regel nach 14 Tagen enden, gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zur positiv getesteten Person (Primärfall). Sie kann aber auf zehn Tage verkürzt werden, wenn die betroffene Person eine Testung mittels PCR-Test oder Coronaschnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Die Testung zur Verkürzung der Quarantäne der Kontaktperson darf frühestens am 10. Tag der Quarantäne erfolgen. Die Dauer der Quarantäne kann insbesondere dann abweichend von Satz 2 geregelt werden, wenn die Kontaktperson einer vom zuständigen Gesundheitsamt definierten Gruppe (Cluster) angehört und für diese Gruppe insgesamt, unabhängig von der Intensität des Kontaktes im Einzelfall, Quarantäne angeordnet wird (Clusterquarantäne). Eine Verkürzung soll nicht erfolgen, wenn gemäß den Robert Koch-Institut-Empfehlungen zu „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) davon abzusehen ist.

(3) Kontaktpersonen in Quarantäne haben das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten.

§ 6

Ausnahmen von der Quarantäne

(1) Kommt es in Einzelfällen zu besonderen Situationen, die nicht durch die getroffenen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 erfasst werden, treffen die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne. Individuelle Anordnungen zur Quarantäne durch örtliche Behörden gehen den Regelungen dieser Verordnung vor. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (zum Beispiel Hausbrand, akuter medizinischer Notfall oder eine wesentliche Verschlechterung der Corona-Symptomatik). Sollte darüber hinaus das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin notwendig sein, ist das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren.

(2) Für Personal kritischer Infrastrukturen gemäß der Anlage zur Coronabetreuungsverordnung vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. S. 19b) in der jeweils geltenden Fassung, kann die örtlich zuständige Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen und ein betriebliches Konzept mit präventiven Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz besteht. Hierzu gehören beispielsweise Festlegungen, welche Schutzmaßnahmen an welchem Arbeitsplatz vorzunehmen sind (zum Beispiel Abstandsregelungen, Vereinzelung, Zuordnung fester Teams, um wechselnde Kontakte zu vermeiden und so weiter). Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahme ist, dass glaubhaft gemacht wird, dass alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft sind und es sich um essentielles oder hoch spezialisiertes Personal handelt, welches nicht durch Umsetzung oder kurzfristiges Anlernen von Personal aus anderen Bereichen ersetzt werden kann (zum Beispiel Techniker in der Energie- und Wasserversorgung, Fluglotsen, IT-Ingenieure, veterinärmedizinisches, pharmazeutisches und Laborpersonal). Die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine vollständige Absonderung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft (zum Beispiel Abwesenheit der übrigen Haushaltsangehörigen, bereits durchgemachte SARS CoV-2-Infektion) gegeben ist.

§ 7

Informationspflichten

(1) Positiv getestete Personen nach § 3 Absatz 1 sind gehalten, unverzüglich alle Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten vier Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Alltagsmaske bestand oder Personen mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

(2) Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 8

Verfügungen der örtlichen Behörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 3 Absatz 1a oder § 4 Absatz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in Quarantäne begibt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Besuch empfängt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 12. Februar 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Begründung

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG und bei der Lungenkrankheit COVID-19, zu der eine Infektion mit diesem Virus führen kann, um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch Deutschland hatte es im Januar 2020 erreicht.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit und in angrenzenden Ländern Europas nimmt die Anzahl der Fälle rasant zu.

Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Insofern bestehen erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Oberstes Ziel ist daher nach wie vor, die weitere Verbreitung des Virus so beherrschbar zu halten, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems auch in Zukunft insgesamt vermieden wird und die medizinische Versorgung bundesweit sichergestellt bleibt.

Ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung des Virus ist die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten. Maßgeblich ist dabei, Verdachtsfälle (Personen, die auf ein Testergebnis warten sowie Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen) sowie Personen mit positivem Testergebnis so früh wie möglich zu isolieren und weitere Ansteckungen zu vermeiden.

Mit den Regelungen sollen die Anordnung von Quarantänen nach § 28 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Infektionsschutzgesetz sichergestellt werden und der Informationsweg verkürzt werden, da sich die Personen kraft der gesetzlichen Regelung in §§ 3 bis 5 in Quarantäne begeben müssen. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Quarantäne werden einheitlich festgesetzt und einheitlich der Begriff der Quarantäne verwandt. Auf die Unterscheidung des Robert Koch-Instituts zwischen Quarantäne und Isolierung kommt es mithin nicht an.

Die Regelung vermeidet zeitliche Verzögerungen, die für die Betroffenen hinsichtlich des gebotenen Verhaltens und auch hinsichtlich der nachfolgenden Geltendmachung von Lohnersatzansprüchen problematisch sind. Ohne die Regelung wären solche Verzögerungen aufgrund der aktuellen Belastung der begrenzten Personalressourcen unteren Gesundheitsbehörden nicht zu vermeiden.

Die Regelungen zur Absonderung entsprechen den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und entbinden die örtlich zuständigen Behörden von der Verpflichtung, im Einzelfall immer eine gesonderte Quarantäneanordnung auszusprechen, lassen diese Möglichkeit jedoch ausdrücklich offen. Somit sollen die örtlich zuständigen Behörden entlastet und das Verfahren für die Betroffenen vereinfacht und beschleunigt werden. Zudem wird die Dauer der Quarantäne sowie die Möglichkeit der Verkürzung mittels eines negativen Tests einheitlich für alle von der Verordnung erfassten Personenkreise geregelt. Für die Personen, bei denen eine Infektion mit einer Virusvariante nachgewiesen ist, soll gemäß der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes von einer Verkürzung der Quarantäne mittels abweichender Anordnung abgesehen werden.

Die automatische Quarantäne wird mit der Verordnung nur für die Personen angeordnet, bei denen das Vorliegen eines Quarantänesachverhalts nach den RKI-Empfehlungen eindeutig

festzustellen ist (eigenes positives Testergebnis oder Hausgemeinschaft). Zudem werden aufgrund der Anpassungen der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auch diejenigen Personen erfasst, deren Coronaschnelltest ein positives Ergebnis aufweist. Ist der darauffolgende PCR-Test negativ, endet die Quarantäne. Erfolgt kein PCR-Test bleibt die Quarantäne mit der üblichen Frist bestehen. Das gleiche gilt für die Haushaltsmitglieder.

Abweichend von den Regelungen des Robert Koch-Institutes wird der Beginn der Quarantäne auf den Zeitpunkt der Testung des Primärfalles abgestellt und nicht auf den Symptombeginn des Primärfalles. Dies geschieht mit dem Ziel einen eindeutig bestimmbareren Beginn der Quarantäne festzulegen. Gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes wird bei der Berechnung der Quarantänedauer bei positiv getesteten Fällen sowie deren Haushaltsmitglieder der Tag der Testung nicht mitgerechnet. Gleiches gilt für Kontaktpersonen für den Tag des letzten Kontaktes. Folglich wird der folgende Tag als Tag 1 der Quarantäne gezählt.

Beispiel: Tag des Kontaktes mit einem bestätigten Fall war am 31.11.2020. Die Frist beginnt am folgenden Tag (01.12.2020) zu laufen und endet mit Ablauf des 14.12.2020.

Bei den Kontaktpersonen 1 nach den Regelungen der Robert Koch-Instituts, die keine Haushaltsangehörigen sind, entscheidet weiterhin die Kommune über die Einordnung als Kontaktperson; hier ist also nach wie vor in jedem Fall eine individuelle Anordnung erforderlich, die Dauer der Quarantäne soll jedoch den Regelungen in der Verordnung entsprechen. Eine Clusterquarantäne ist nur für spezifisch definierte Settings insbesondere Schulen vorgesehen. Die Clusterquarantäne dient als zusätzliche Kategorie für Kontaktpersonen unter Schülerinnen und Schülern, die ausschließlich im schulischen Kontext im Sinne von § 1 Absatz 2 Coronabetreuungsverordnung mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler der entsprechenden Bezugsgruppe, in der Regel der eigenen Klasse, des Kurses oder der Betreuungsgruppe, Kontakt hatten. Die Clusterquarantäne bietet zusätzliche Sicherheit in Situationen, in denen eine Übertragung in der Schule trotz Einhaltung der Hygienemaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sie trägt zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und damit zur Bildungsgerechtigkeit bei.

Zur Ermittlung von weiteren möglichen Infektionsketten nimmt die zuständige Behörde Kontakt mit jedem bestätigten Fall auf. Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung über ggf. notwendige Quarantänemaßnahmen für Kontaktpersonen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft und nimmt Kontakt mit den betroffenen Kontaktpersonen auf. Im Falle einer Quarantäneanordnung entscheidet die zuständige Behörde auch über die Zulassung von Ausnahmetatbeständen, wie z. B. die Unterbrechung zur Durchführung einer Testung.

Ausnahmen von den Quarantänen sind nur nach Maßgabe der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmetatbestände möglich. Weitergehende Maßnahmen der örtlich zuständigen Behörden sind hingegen grundsätzlich zulässig.

Ergänzend wird als ergänzende Maßnahme im Bereich der Kontaktnachverfolgung geregelt, dass die positiv getestete Person angehalten wird, ihre eigenen Kontakte über das Testergebnis zu informieren, um so eine möglichst zeitnahe Information aller möglichen Verdachtsfälle sicherzustellen. Der Zeitraum von vier Tagen vor Durchführung des Tests richtet sich maßgeblich nach der anzunehmenden infektiösen Periode eines Falls. Diese beginnt gemäß Robert Koch-Institut etwa zwei Tage vor Symptombeginn. Mit dem Ziel einen eindeutig bestimmbareren Zeitpunkt festzulegen wurde die Testung zzgl. einer etwaigen Verzögerung von Symptombeginn bis zur Testung als Annäherung herangezogen und ein Zeitraum von vier Tagen festgelegt.

Die zuständige Behörde nimmt für die Ermittlung von Infektionsketten Kontakt mit jedem bestätigten Fall auf. Dabei werden über die bereits direkt durch die positiv getestete Person informierten engen Kontakte ggf. noch weitere Kontakte ermittelt. Die zuständige Behörde

entscheidet dann auf Grundlage einer Risikobewertung über das weitere Vorgehen der genannten Kontaktpersonen und nimmt Kontakt zu betroffenen Personen auf.

Personen, die direkt durch eine positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestete Person informiert wurden, sind gehalten sich vorerst bis zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt oder für min. 14 Tage nach letztem Kontakt zum bestätigten Fall wie Kontaktpersonen zweiten Grades (gemäß der Definition des Robert Koch-Instituts) zu verhalten, d. h. Kontakte mit anderen Personen auf ein Minimum zu beschränken und sich bei Erkrankung testen zu lassen.